

SCHILLING'S

# JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG

UND

VERWANDTE BELEUCHTUNGSARTEN

SOWIE FÜR

## WASSERVERSORGUNG.

Organ des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Herausgeber und Chef-Redacteur: Hofrath Dr. H. BUNTE  
Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe, Generalsecretär des Vereins.  
Verlag: R. OLDENBOURG in München, Glückstrasse 11.

Das JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG UND WASSERVERSORGUNG erscheint in jährlich 32 Nummern und berichtet schnell und erschöpfend über alle Vorgänge auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens und der Wasserversorgung. Alle Zuschriften, welche die Redaction des Blattes betreffen, werden erbeten unter der Adresse des Herausgebers, Prof. Dr. H. BUNTE in Karlsruhe i. B., Nowacks-Anlage 13.

Das JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG UND WASSERVERSORGUNG kann durch den Buchhandel zum Preise von M. 20 für den Jahrgang bezogen werden; bei directem Bezuge durch die Postämter Deutschlands und des Auslandes oder durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung wird ein Portozuschlag erhoben.

ANZEIGEN werden von der Verlagshandlung und sämtlichen Annoncen-Instituten zum Preise von 35 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum angenommen. Bei 6-, 13-, 26- und 52maliger Wiederholung wird ein steigender Rabatt gewährt.

Befagen, von denen zuvor ein Probe-Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigelegt.

Alle Zuschriften, welche die Expedition bezw. den Annoncentheil des Blattes betreffen, werden unter Adresse der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erbeten.

Verlagsbuchhandlung von R. OLDENBOURG in München  
Glückstrasse 11.

### Inhalt.

Abführung der Verbrennungsproducte bei Gashelzapparaten. S. 277.  
Eine Gefahr für die Entwicklung der Gasindustrie. Von J. Hudler in Glauchau. S. 278.  
Umschau auf elektrotechnischem Gebiete. Brauchbarkeit der Glühlampen für 220 Volt. S. 280.  
Ueber die Tauglichkeit der Glühlampen für 220 Volt Spannung. Von Ingenieur S. Bragstad. S. 280.  
Vorschläge zur Verwendung von Linde-Luft zur Gaserzeugung. S. 282.  
Einsturz des Wasserturmes in Helmond. (Niederlande) S. 284.  
Neue Patente. S. 284.  
Patentmeldungen. — Zurücknahme von Patentanmeldungen. — Patent-ertheilungen. — Patenterlöschung. — Neudruck einer Patentschrift. — Gebrauchsmuster. Eintragungen. — Löschung.  
Statistik deutscher Patente. S. 285.  
Auszüge aus den Patentschriften. S. 286.  
Persönliches. S. 287.  
Statistische und finanzielle Mittheilungen. S. 287.  
Athen, Wasserversorgung. — Bocholt, Ankauf der Gasanstalt. — Bochum, Beleuchtungs- und Wasserwerke. — Bonn, Rheinische Wasserwerksgesell-

schaft. — Cannstatt, Gas- und Wasserwerk. — Düren, Verein der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserfachmänner Rheinlands und Westfalens. — Eisen- burg, Neue Gasanstalt. — Ems, Gasanstaltserweiterung. — Elektrizitätswerk mit Gasbetrieb. — Essen, Erweiterung der Gasanstalt. — Forst i/Lausitz, Neues Wasserwerk. — Germersheim, Gaswerkserweiterung. — Goldap, Neue Gasanstalt. — Grossschocher-Windorf, Neue Gasanstalt. — Grün- berg i/Schlesien, Neues Wasserwerk. — Hamburg, Vorarbeiten zur Grund- wasserversorgung. — Harburg, Gas- und Wasserwerk. — Iserlohn, Wasser- werkserweiterung. — Kaiserslautern, Gasanstalt. — Köln, Erweiterungs- bau des Elektrizitätswerks. — Köpenick, Ankauf der Gasanstalt. — Kreuz- nach, Gasanstalt. — Laupheim, Wasserversorgung. — Leisnig, Gasanstalt. — Magdeburg, Allgemeine Gasactiengesellschaft. — Marienwerder, Wasserversorgung. — Meissen, Gaswerkserweiterung. — Metz, Gasvertrag. — Peine, Billige Leuchtflammen bei Gasmotorenbetrieb. — Pforzheim, Gaswerkserweiterung. — Pirmasens, Erweiterung der Gasanstalt. — Elek- trizitätswerk. — Schässburg (Siebenbürgen), Wasserwerksbau. — Schivel- bein, Gaswerksproject. — Stendal, Wasserwerksproject. — Stuttgart, Ankauf der Gasanstalt. — Tilsit, Erweiterung der Gasanstalt.  
Marktbericht. S. 292. Brief- und Fragekasten. S. 292.

### Abführung der Verbrennungsproducte bei Gasheizapparaten.

Vor einiger Zeit wurde in ds. Journ. No. 12, S. 206, be- richtet, dass das Hamburgische Medicinalcollegium, veranlasst durch einige in Hamburg vorgekommene Unfälle, das Publi- kum davor gewarnt habe, Gasbadeöfen, besonders in kleinen Räumen, ohne Abzugsvorrichtung der Verbrennungs- gase anzulegen. Im Allgemeinen ist dies bei besseren Ein- richtungen wohl überall bereits gebräuchlich, und man konnte sich mit den Ausführungen des Collegiums recht wohl ein- verstanden erklären. Die Begründung der Warnung war richtig und letztere maassvoll; insbesondere wurde constatirt, dass bei Gaskochvorrichtungen ohne Luftabzug Unglücks- fälle bisher nicht beobachtet wurden. Gleichwohl wurde auch für grössere Kocheinrichtungen die Anlage eines Luftabzuges empfohlen, und ist auch hiergegen nichts einzuwenden.

Wie nun neuerdings bekannt wird, hat sich auch die Hamburgische Polizeibehörde veranlasst gesehen, ihrerseits zu der Frage Stellung zu nehmen, wobei es ihr aber passirte, in des Wortes eigentlicher Bedeutung, das Kind mit dem Bade auszuschütten; in No. 44 des Amtsblattes der Freien und Hansestadt Hamburg erschien unterm 21. März folgende

»Bekanntmachung, betreffend die Anlage von Gasbade- öfen, Gasheiz- und Gaskochapparaten. Anlässlich mehrfacher Unglücksfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit von Gas- öfen<sup>1)</sup> verursacht wurden, werden die Gewerbetreibenden, die sich mit der Anlage solcher Apparate befassen, unter Hin- weis auf §§ 222 und 230 des Reichsstrafgesetzbuches auf fol- gende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Gasbadeöfen, Gasheiz- und Gaskochapparate mit einem stündlichen Ver- brauch von über 500 l Gas müssen stets mit einem gut ziehenden Abzugskamin verbunden sein. Das Verbindungsrohr muss mindestens das Dreifache des äusseren Durchmessers des zuführenden Gasrohres haben.«

Diese Verfügung in ihrer Allgemeinheit ist entschieden viel zu weitgehend und geeignet, die Hamburgische und, bei dem bekannten Nachahmungstrieb mancher Behörden, die

<sup>1)</sup> D. h. ausschliesslich Gasbadeöfen D. Red.

deutsche Gasindustrie auf's Empfindlichste zu schädigen. Was zunächst die Gaskochapparate anlangt, so musste das Ham- burgische Medicinalcollegium selbst berichten, dass bei solchen Unglücksfälle mangels Anschluss an einen Kamin überhaupt noch nicht bekannt geworden sind, trotzdem Millionen solcher Apparate unter den verschiedensten Verhältnissen im Ge- brauch sind; die Vorschrift ist also für solche Apparate durch gar nichts gerechtfertigt. Ebensogut könnte man verlangen, dass Gaslüster mit mehr als drei Schnittbrennern mit be- sonderen Abzugsvorrichtungen für die Verbrennungsproducte versehen werden müssen. Würde die Polizeiverordnung wirk- lich durchgeführt, so wäre es nur noch möglich, Einloch- kocher kleinerer und mittlerer Grösse frei aufzustellen; alle anderen Kochapparate, welche mehr als 1/2 cbm Gas pro Stunde brennen, müssten Abzugsvorrichtungen erhalten. Die hiermit verknüpften Kosten, Unannehmlichkeiten und Schere- reien würden einen grossen Theil des Publikums abhalten, überhaupt grössere Gasapparate zu gebrauchen, und viele Con- sumenten würden auf die Vortheile des Kochens und Heizens mit Gas lieber verzichten. Abgesehen davon, dass die Gas- anstalten einen hohen Procentsatz ihrer Gasabgabe einbüssen, würden auch die Fabrikanten von Gaskochapparaten empfind- lich geschädigt werden, denn die weitaus überwiegende Zahl der Gaskochapparate ist ihrer Construction nach gar nicht ge- eignet zum Anschluss an einen Abzug; mit Ausnahme der ge- schlossenen Gaskochherde und Gasbratöfen wären die meisten Kocher unbrauchbar, ebenso die für dieselben in den Fabriken vorhandenen Fabrikationseinrichtungen etc. Und das Alles soll geschehen, trotzdem das Hamburger Medicinalcollegium ausdrücklich versichert, dass »bisher bei Gaskochvorrichtungen ohne Luftabzug Unglücksfälle nicht beobachtet wurden«?

Bei Gasheiz- und Badeöfen wird Seitens der Vertreter der Gasindustrie im Allgemeinen stets auf Anschluss an einen Schornstein oder anderweitige Abführung der Verbrennungs- gase hingewirkt, namentlich bei Badeöfen; auch sind die grösseren Herdplatten und Bratöfen vieler Firmen mit Abzugs- rohrstützen versehen. Dagegen erscheinen die meist üblichen Kochapparate mit 1, 2, 3 Flammen, auch wenn sie mehr als 500 l Gas pro Stunde verbrauchen, ohne Abzug ganz unbedenk- lich, wie auch die Erfahrung erwiesen hat; ebenso bei